Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32108

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. In den Lehrplan der Handelsabteilung wird nach § 58 folgender § 58 a neu provisorisch eingefügt:

Hauswirtschaftlicher Unterricht für die Mädchen.

1. Klasse, 4 Stunden.

Haushaltungskunde mit praktischen Kochübungen.

2. Klasse, 4 Stunden.

3 Stunden Haushaltungskunde mit Kochübungen.

1 Stunde Hygiene. Bei Besuchen eines Spitals oder Kinderheims alle zwei Wochen zwei Stunden.

3. Klasse, 5 Stunden.

Haushaltungskunde mit Kochen. Erziehungskunde.

II. Mit der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts kommen für die betreffenden Schülerinnen folgende Stunden (nach dem Lehrplan von 1909) in Wegfall:

1. Klasse: Je 1 Stunde Handelslehre und Buchhaltung, 2 Stunden Algebra (wird mit dem kaufmännischen Rechnen verbunden).

2. Klasse: Je 1 Stunde Handels- und Wechselrecht und Gesang, 2 Stunden Algebra.

3. Klasse: Je 1 Stunde Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre und Physik, 2 Stunden Handelsbetriebslehre.

III. Diese Lehrplanänderungen treten für die 1. und 2. Klasse sofort, für alle drei Klassen mit Beginn des Schuljahres 1930/31 in Kraft.

---

3. Verschiedenes.

4. Verordnung betreffend die Behandlung und Aufbewahrung der Funde von Altertümern. (Vom 30. September 1929.)

XX. Kanton Thurgau.

Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium. (Vom 16. September 1929.)

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser Maturitätsausweis wird ausgestellt teils auf Grund der Ergebnisse einer Maturitätsprüfung in Verbin-

dung mit den Jahresleistungen (Erfahrungsnoten), teils auf Grund der Erfahrungsnoten allein (s. § 11).

§ 3. Zu der Maturitätsprüfung, welche im Herbst stattfindet, haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt waren und am 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 4. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 5. Das Maturitätszeugnis wird definitiv festgestellt von der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach der Prüfung zusammentritt. Dieselbe besteht:

a) Aus den Fachlehrern, deren Fachnoten im Zeugnis vertreten sind;
b) aus einer Abordnung des Regierungsrates;
c) aus einer Abordnung der Aufsichtskommission.

Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 6. Das Maturitätszeugnis weist Zensuren über folgende elf Fächer auf:

1. Deutsch
2. Latein
3. Griechisch
(resp. Englisch oder Italienisch)
4. Französisch
5. Geschichte
6. Geographie
7. Mathematik
8. Physik
9. Chemie
10. Naturgeschichte
11. Zeichnen

Außerdem wird eine Maturitätsnote in Hebräisch erteilt für Schüler, welche den entsprechenden Unterricht genossen haben.

§ 7. Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; diese ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach jener statt.

§ 8. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache je zwei bis vier Stunden angesetzt; die Arbeiten werden unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt. Hilfsmittel (Logarithmentafeln ausgenommen) sind nicht gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten durchgangen hat, werden sie bei den Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Regierungsrates in Zirkulation gesetzt.

§ 9. Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsch. Aufsatz.
2. Latein. Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen Schulautor des obern Gymnasiums.
3. Griechisch. Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem griechischen Schulautor des obern Gymnasiums.

   Englisch oder Italienisch für Nichtgriechen: Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische respektive Italienische.
4. Französisch. Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.
5. Mathematik. Lösung einer oder mehrerer mathematischen Aufgaben.

§ 10. Die mündliche Prüfung, die in Gruppen von höchstens sechs Kandidaten abgenommen wird, erstreckt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der beiden obersten Klassen mit einer Prüfungszeit von durchschnittlich zehn Minuten für jeden Schüler. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsch
2. Latein
3. Französisch
4. Geschichte
5. Mathematik.

§ 11. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht auf folgende Weise:

1. In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Letztere ist der Durchschnitt der beiden Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Quartalzeugnisses der VII. Klasse. Wenn in einem Fache mündlich und schriftlich geprüft wird, so ist die Fachnote der Durchschnitt des Mittels aus den beiden Prüfungsnoten einerseits und der Erfahrungsnote andrerseits. Erst dieses endgültige Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet.
2. In den übrigen Fächern wird als Maturitätsnote die Durchschnittsnote aus den Jahreszeugnissen berechnet, und zwar folgendermaßen:
   a) Naturkunde: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse der IV. und V. Klasse in Botanik und Zoologie.
   b) Geographie: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. und VI. Klasse.
   c) Physik und Chemie: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

d) Zeichnen: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. Klasse.

e) Hebräisch: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

NB. Bei Schülern, welche wegen spätern Eintritts den Unterricht in der IV. respektive V. Klasse nicht an unserer Anstalt genossen haben, wird die Maturitätsnote für diese Fächer (speziell Naturkunde, Geographie und Zeichnen) durch eine besondere Vorprüfung ermittelt, welche in der Regel ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt vorgenommen wird.

§ 12. Für die Ermittlung der Maturitätsnoten sollen die Prüfungsnoten (schriftlich und mündlich gesondert) dem Rektorat eingereicht werden. Die Maturitätsnoten werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 diejenigen für ungenügende Leistungen.

§ 13. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt, wenn unter den Fächern 1—10:

a) eine Note 1;
b) zwei Noten 2;
c) mehr als zwei ungenügende Noten;
d) neben zwei ungenügenden Noten mehr als drei Noten 4 vorkommen;
e) wenn die Summe aller elf Noten weniger als 44 beträgt.

Nach der Prüfung können die Schüler Einsicht nehmen in die schriftlichen Arbeiten.

§ 14. Ein Examinand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten hat, kann sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden, nachdem er das volle Jahr wieder ordentlicher Schüler der Anstalt ohne Dispensation gewesen ist. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 5 erhalten hat.

§ 15. Das Reifezeugnis muß enthalten:

a) Die Hauptaufschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft“;
b) den Untertitel „Kantonsschule Frauenfeld, Gymnasium“ (nach Typus A oder B);
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Schule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
e) die Noten der Maturitätsfächer, sowie die Gesamtpunktzahl;

f) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Kantonsschule.

§ 16. Vorstehendes Reglement, das vom Regierungsrate am 16. September 1929 genehmigt wurde, tritt an die Stelle des Maturitätsreglements vom Januar 1928.

---

2. Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung (Oberrealschule). (Vom 16. September 1929.)

§ 1. Jeden Herbst findet an der technischen Abteilung (Oberrealschule) der thurgauischen Kantonsschule eine Maturitätsprüfung statt. Zu derselben haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens ein Jahr lang vorher der Schule als regelmäßige Schüler angehört und am 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden, ob die Schüler die erforderliche geistige Reife und allgemeine Bildung besitzen, um an einer Hochschule die Studien mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 3. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfung einige Zeit vor dem Beginn des Jahreskurses der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgehalten werde.

§ 4. Das Rektorat macht den Präsidenten des schweizerischen Schulrates und der eidgenössischen Maturitätskommission beizeiten die nötigen Angaben über die Zahl der Examinanden und den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zur allfälligen Bezeichnung eines Delegierten.

§ 5. Das Maturitätszeugnis wird definitiv festgestellt von der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach der Prüfung zusammentritt. Sie besteht aus:

1. Den examinierenden Fachlehrern der Kantonsschule;
2. einer Abordnung der Aufsichtskommission;
3. einer Abordnung des Regierungsrates.

Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 6. Das Examen zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die letztere ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach der ersteren statt.

§ 7. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt.

Die schriftlichen Arbeiten, denen in jedem Fach zwei bis vier Stunden eingeräumt werden, sind unter der Aufsicht eines Lehrers anzufertigen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel als der Logarithmentafeln ist untersagt. Das Mitbringen und die Benützung unerlauber Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten zensiert hat, zirkulieren sie bei den Mitgliedern der Prüfungskommission und werden am Tage der mündlichen Prüfung im Prüfungslokal aufgelegt.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung werden folgende Aufgaben gestellt:

1. Deutsch: ein Aufsatz.
2. Französisch: eine Übersetzung ins Französische.
3. Englisch oder Italienisch: eine Übersetzung in die betreffende Sprache.
4. Mathematik: je eine Arbeit in Algebra und Analytischer Geometrie.
5. Darstellende Geometrie: eine Arbeit.

§ 9. Für die mündliche Prüfung werden die Examinanden in der Regel in Gruppen von höchstens sechs Schülern verteilt. Sie erstreckt sich in der Hauptsache auf den im Lehrplan von 1912 festgelegten Unterrichtsstoff der beiden obersten Klassen der Realabteilung und umfaßt folgende Fächer.

1. Deutsch.
2. Französisch.
3. Mathematik.
4. Physik.
5. Geschichte.
6. Chemie.

§ 10. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht auf folgende Weise:

1. In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des ersten Quartalzeugnisses der VII. Klasse. Wenn in einem Fache mündlich und schriftlich geprüft wird, so ist die Fachnote der Durchschnitt des Mittels aus den beiden Prüfungsnoten einerseits und der Erfahrungsnote andrerseits. Erst dieses endgültige Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet.
2. In den übrigen Fächern wird als Maturitätsnote das Mittel aus den Jahreszeugnissen berechnet wie folgt:
   a) Im Freihandzeichnen wird die Maturitätsnote ermittelt aus den Jahreszeugnissen der V. Klasse.
   b) Für die Geographie gilt die Erfahrungsnote der VI. Klasse.

c) In der Naturgeschichte gilt als Maturitätsnote das Mittel aus den Quartalsnoten für Botanik und Zoologie der V. und VII. Klasse.

Schüler, welche im Laufe der V. Klasse oder im ersten Semester der VI. Klasse eintreten, haben sich für die Ermittlung der Maturitätsnote in den unter a, b, c genannten Fächern einer besonderen Prüfung zu unterziehen, welche in der Regel ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt abgenommen wird.

§ 11. Nach Schluß der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Maturitätsnoten für folgende Fächer fest:

1. Deutsch.
2. Französisch.
3. Englisch oder Italienisch.
4. Geschichte.
5. Geographie.
6. Mathematik.
7. Darstellende Geometrie und Linearzeichnen.
8. Physik.
9. Chemie.
10. Naturgeschichte.
11. Freihandzeichnen.

§ 12. Für die Ermittlung der Maturitätsnoten sollen die Prüfungsnoten (schriftlich und mündlich gesondert) dem Rektorat eingereicht werden. Die Maturitätsnoten werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

§ 13. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt, wenn unter den Fächern 1 bis 10:

a) eine Note 1;
b) zwei Noten 2;
c) mehr als 2 ungenügende Noten;
d) neben zwei ungenügenden Noten mehr als drei Noten 4 vorkommen;
e) wenn die Summe aller elf Noten weniger als 44 beträgt.

Nach der Prüfung können die Schüler Einsicht nehmen in die schriftlichen Arbeiten.

§ 14. Ein Examinand, welcher das Zeugnis der Reife nicht erhalten hat, kann sich frühestens nach einem Jahre wieder zur Prüfung melden, nachdem er das volle Jahr wieder ordentlicher Schüler der Anstalt ohne Dispensation gewesen ist. Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung wenigstens Note 5 erreicht hat.

§ 15. Der Ausweis über die bestandene Maturitätsprüfung gibt den Abiturienten die Berechtigung, ohne die reglementarische Aufnahmeprüfung in den ersten Jahreskurs einer Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzutreten.

Ferner hat der Inhaber eines Maturitätszeugnisses nach Typus C das Recht, sich den eidgenössischen Medizinalprüfungen

(für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) zu unterziehen, wenn er innerhalb zwei Jahren vor der Eidgenössischen Maturitätskommission eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen ablegt.

§ 16. Das Reifezeugnis muß enthalten:

a) Die Hauptaufschrift: „Schweizerische Eidgenossenschaft";
b) den Untertitel: „Kantonsschule Frauenfeld, Oberrealschule (entsprechend dem Typus C)";
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Schule besucht hat, mit dem Datum des Eintrittes und des Austrittes;
e) die Noten der Maturitätsfächer, sowie die Gesamtpunktzahl;
f) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Kantonsschule.

§ 17. Vorstehendes Reglement, das am 16. September 1929 vom Regierungsrat genehmigt wurde, tritt an die Stelle des Maturitätsreglements vom August 1919.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto esecutivo a complemento del regolamento 21 dicembre 1928 di applicazione della legge circa l'assicurazione scolastica. (Del 30 settembre 1929.)

---

2. Primarschule.

2. Decreto circa riordinamento scolastico. (Del 22 octobre 1929.)

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Decreto legislativo migliorante gli onorari delle maestre d'Asilo. (Dell' 11 giugno 1929.)

Il gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,
Sulla proposta del Consiglio di Stato,
Decreta:

Art. 1. — L'onorario minimo delle maestre degli asili d'infanzia è di fr. 1400.— se la durata della scuola è di sette mesi, e sarà aumentato di fr. 100.— per ogni mese di maggiore durata.

§ 1. Nei Comuni i quali, in base all'ultimo censimento federale, contano una popolazione superiore a 3000 abitanti gli onorari